

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. August 2017

759. Strassen (Zürich, Spulenweg)

Mit Schreiben vom 16. Juni 2017 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt für die Verbreiterung des Spulenwegs, im Abschnitt Manegg- bis Höcklerbrücke, Zürich (Bau Nr. 14026), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Auf dem Spulenweg im Abschnitt Manegg- bis Höcklerbrücke verlaufen eine regionale Radroute und ein geplanter, regionaler Fussweg. Der bestehende Wegabschnitt ist zu schmal, um einen kombinierten Rad- und Fussweg einzurichten. Daher sieht das Projekt einen Ausbau auf eine Breite von 3,50 m vor. Ausserdem ist der Spulenweg nach starken Regenfällen schlecht befahrbar und muss daher saniert werden. Im Übrigen wird im Zuge der Bauarbeiten ein bestehender Leerlaufkanal aufgehoben. Der Baubeginn ist für den September 2017 vorgesehen.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2014 hat das AFV keine Begehren zum Projekt geäussert. Da an der Wegoberfläche nur untergeordnete Anpassungen ohne weitere Auswirkungen auf die Umgebung vorgenommen werden, verzichtete die Stadt Zürich auf das Mitwirkungsverfahren der Bevölkerung gemäss § 13 Abs. 1 StrG und auf das Auflageverfahren gemäss §§ 16 ff. StrG. Mit Verfügung Nr. 136 vom 23. Mai 2017 des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartementes wurde das Projekt festgesetzt. Diese Verfügung ist rechtskräftig. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Gesamtkosten für die Verbreiterung des Spulenweges, Abschnitt Manegg- bis Höcklerbrücke, betragen voraussichtlich rund Fr. 284'000 (einschliesslich Verwaltungskosten Werke) und gehen vollumfänglich zu Lasten der Baupauschale.

Nach Vorlage der Bauabrechnung des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. a der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) denjenigen Betrag festsetzen, den die Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belasten kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Zürich für die Verbreiterung und Erneuerung des Spulenweges, im Abschnitt Manegg- bis Höcklerbrücke, wird im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi